

sprechendes Zeugnis dafür, daß die Belehnung schon im Altertum einen Schwur erheischte. Was aber wichtiger ist: gerade er, dieser eigentliche Lehenseid, kennzeichnet für sich allein schon das ganze Verhältnis als einen Vertrag; denn wenn selbst jener eigenartige „Schwur“ des Königs in seiner Wunschform schon eine offizielle Anerkennung des Belehnten und damit wohl auch eine gewisse Verpflichtung gegen ihn ausspricht, so tritt die letztere in jenem andern wohl noch viel kräftiger hervor. In der Tat ist ja die Grenze zwischen Vertrag und Eid für den Chinesen so unbestimmt, daß er beides mit demselben Worte (盟 *meng*, 誼 *tsu*) bezeichnen kann; und daß er gerade auch den *shi* genannten Schwur als eine Form des Vertrages ansieht, das zeigt die Definition des Wortes im *Li-ki*: „Sich zur Treue verbünden (d. h. verpflichten) heißt *shi*, wenn ein Opfertier dabei verwendet wird, *meng*.“¹ Nicht weniger bemerkenswert ist endlich, daß hier die Verleihung des Rangszepters ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig erscheint: ohne Schwur kein Szepter, das ist im *Chou-li* klar genug zwischen den Zeilen zu lesen. Und wirklich ist ja der Zusammenhang so eng, daß *ming* (命) „Bestallung, Ordre“ usw. direkt auch das Szepter bezeichnen kann² — gerade wie *k'i* (契) zugleich „Kerbholz“ und „Kontrakt“

gleich *ming*“ (誓猶命也) erklärt er dazu. Allein *shi* bedeutet von Hause aus „Eid, Schwur“, so z. B. im *Shi-king* I, 5, IV, 6 (vom Heiratsgelöbnis), im *Tso-chuan* Ch. Cl. V, 2, 476, 752 (hier 盟誓 „Vertragseid“) und sonst. Auch die häufigen 誓 des *Shu-king*, die feierlichen Ansprachen an das Heer, werden öfters (oder immer) wohl um so eher als Reden bei der Vereidigung der Truppen, beim Fahneneide, angesprochen werden dürfen, die zugleich (wie z. B. *Shu-king* III, 2, 4, 5; IV, 1, 4 mit ihrer hochaltertümlichen Beschwörung) einen persönlichen Schwur des Feldherrn enthalten, als dabei nach dem *Chou-li* (Kap. *Ta-sze-ma*, Gr. Ausg. 18, 16^b) ein Opfertier getötet wird mit der (den angeführten *Shu-king*-Stellen ganz analogen) Versicherung: „Wer dem Befehl nicht gehorcht, den tötet man“ (群吏聽誓於陳前, 斬牲...日, 不用命者, 斬之). (Vgl. vielleicht noch l. c., Gr. Ausg. 25, 11^b, Kap. *Tiao-lang-shu*, das allerdings der Interpolation verdächtig ist.) Es könnte sich hier also nur um einen Eidschwur des Königs ähnlich vielleicht dem oben besprochenen handeln. Indessen wird 誓 als aktives Verbum mit 於 konstruiert, wenigstens wenn ich aus der einen mir bekannten derartigen Stelle der vorklassischen Literatur (*Shu-king* II, 2, 20) schließen darf, und so wird es doch wohl bei dem Eide des Lehens-trägers bleiben müssen. Sollte übrigens ein altes Beispiel eines solchen vielleicht in den Versen der *Shi-king*-Ode III, 3, VIII, 6 erhalten sein? Es würde ganz gut jenem Typus des lehensherrlichen Eides entsprechen.

¹ *Li-ki*, Kap. *K'üh-li* 1, 44^b: 約信日誓, 涖牲日盟. Der Kommentar erklärt: „*yoh sin* bedeutet ‚durch (bloße) mündliche Beredung einen Vertrag zur Treue miteinander schließen‘ (約信者, 以言語相要約爲信也).

² So z. B. schon in der oben zitierten Stelle *Shu-king* V, 8, 4, und deutlicher noch *Tso-chuan*, Chin. Class. V, 158 (vgl. *Kuoh-yü*, Japan. Ausg. 1, 19^a): 天王使召武公內吏過賜晉侯命, 受玉惰...王賜之命, 而惰於受瑞. „Der König von Gottesgnaden (*Siang*) sandte Herzog *Wu* von *Shao* und den Annalisten des Innern, *Kuo*, dem Fürsten von *Tsin* (*Hui*) das Bestallungszeichen zu verleihen. Als dieser den Jade in Empfang nahm, geschah das mit Nachlässigkeit... Der König verleiht ihm das Bestallungszeichen, und er zeigt sich nachlässig beim Empfang des (Glück bedeutenden) Wahrzeichens!“ Der Kommentar des *Kuoh-yü* bemerkt dazu: „*ming* ist das Wahrzeichen. Wenn die Lehensfürsten den Thron bestiegen haben, verleiht ihnen der König das Bestallungsszepter als Legiti-